

Abtrennen und nach der Untersuchung sofort an die in den Richtlinien angegebene Dienststelle weiterleiten

Tierarzt , am
in

**Tierärztliches Zeugnis über das Ergebnis
der ersten Untersuchung**

- 1. Tierbesitzer (Name, Adresse)
- 2. Untersuchtes Tier (Tierart, genaue Beschreibung)
- 2.a Chipnummer
- 3. Impfstatus (Datum der letzten Impfung gegen Tollwut, Impfstoff).....
- 4. Verletzte Person (Name, Anschrift)
- 5. Datum der Verletzung
- 6. Klinischer Befund

Ich habe heute das oben angeführte Tier auf Wutkrankheit untersucht. Der hiebei erhobene Befund ergibt derzeit keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Wutkrankheit ^{*)}.
spricht derzeit für den Verdacht von Wutkrankheit ^{*)}.

- 7. Das Krankenhaus / der behandelnde Arzt des Verletzten wurde am vom tierärztlichen Untersuchungsergebnis verständigt ^{*)}.
Eine weitere Untersuchung des Tieres hat am zehnten Tag, nachdem es die umseitig angeführte Person verletzt hat, zu erfolgen, das ist am ^{*)}.

Zur Kenntnis genommen , am
Der Untersuchungstierarzt:
..... (Name, Anschrift, Unterschrift)
der Tierbesitzer

Weisung für die Partei

Das Tier ist am neuerlich zur tierärztlichen Untersuchung vorzuführen.
Tierarzt:
in: , am

**Tierärztliches Zeugnis über das Ergebnis
der zweiten Untersuchung**

- 1. Tierbesitzer (Name, Adresse)
- 2. Untersuchtes Tier (Tierart, genaue Beschreibung)
- 2.a Chipnummer
- 3. Verletzte Person (Name, Anschrift)
- 4. Datum der Verletzung
- 5. Klinischer Befund

Ich habe heute das oben angeführte Tier auf Wutkrankheit untersucht. Der hiebei erhobene Befund ergibt derzeit keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Wutkrankheit ^{*)}.
spricht derzeit für den Verdacht von Wutkrankheit ^{*)}.

- 6. Das Krankenhaus / der behandelnde Arzt des Verletzten wurde am vom tierärztlichen Untersuchungsergebnis verständigt ^{*)}.

Zur Kenntnis genommen , am
Der Untersuchungstierarzt:
..... (Name, Anschrift, Unterschrift)
der Tierbesitzer

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Bleibt dem Tierbesitzer bis zur zweiten Untersuchung, dann sofort an die in den Richtlinien angegebene Dienststelle weiterleiten

....., am.....

**Absonderung, Verwahrung und tierärztliche
Beobachtung eines Hundes oder einer Katze
nach Verletzung eines Menschen**

Der (die) umseitige beschriebene Hund / Katze *) ist nach den unten angeführten Richtlinien gemäß § 41 Z. 2 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl Nr. 177 betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen in der geltenden Fassung, abzusondern, zu verwahren und tierärztlich zu beobachten, da das Tier am

Herrn (Frau) wohnhaft in
verletzt hat.

Die Absonderung, Verwahrung und tierärztliche Beobachtung hat nach den unten stehenden Richtlinien zu erfolgen.

Ergeht an

1. den Tierbesitzer

.....
Unterschrift des Amtorganes

in

2. die Polizeidirektion *)

das Wachzimmer *)

übernommen *)

in

der Tierbesitzer

**Richtlinien für die Absonderung, Verwahrung und tierärztliche
Beobachtung eines Hundes oder einer Katze nach Verletzung eines Menschen**

1. Das Tier ist sofort einem zur Ausübung des tierärztlichen Berufes berechtigten Tierarzt zur Untersuchung auf Wutkrankheit vorzuführen. Am zehnten Tag, nachdem das Tier die oben angeführte Person verletzt hat, ist das Tier einer tierärztlichen Abschlussuntersuchung zu unterziehen. Falls der Tierarzt auf Grund des erhobenen Befundes eine zusätzliche Untersuchung für nötig erachtet, ist das Tier zu dem vom Tierarzt bezeichneten Zeitpunkt auch dieser Untersuchung vorzuführen.
2. Während der zehntägigen Beobachtungszeit ist das Tier so zu verwahren, dass es nicht entweichen und nicht mit fremden Personen in Berührung kommen kann. Handelt es sich um einen Hund, der vorübergehend außer Haus gebracht werden muss, so ist er mit einem geeigneten Maulkorb zu versehen und an der Leine zu führen.
3. Jede Erkrankung oder Veränderung im Benehmen sowie ein etwa plötzliches Verenden des Tieres (auch infolge äußerer Gewalteinwirkung) ist dem Untersuchungstierarzt sofort mitzuteilen. Als besonders auffallend ist zu beachten: scheues Benehmen, verminderte oder fehlende Fresslust, Beißsucht, starrer Blick, Fressen von Holz, Stroh u. dgl., Lähmungen (besonders Unterkiefer und Hinterhand).
4. Ein Wechsel des zuständigen Aufenthaltsortes des Tieres ist während der Absonderung, Verwahrung und tierärztlichen Beobachtung nur mit Zustimmung des Untersuchungstierarztes zulässig.
5. Das tierärztliche Zeugnis ist nach der Ausstellung jedes Mal umgehend der zuständigen Dienststelle zu übergeben.
6. die Kosten der Absonderung, Verwahrung und tierärztlichen Beobachtung sind gem. § 41 des Tierseuchengesetzes vom Tierbesitzer zu tragen.

*) Nichtzutreffendes streichen